

### Informationen zur Bundestagswahl am 26.09.2021

Am Sonntag, dem 26.09.2021, findet die Bundestagswahl statt. Wählen können am Wahltag volljährige Deutsche, die seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sind.

Alle Wahlberechtigten werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, in der sie am 15.08.2021 (Stichtag) mit Hauptwohnung gemeldet waren.

Den rund 11.200 Wahlberechtigten in Werdohl wird in der kommenden Woche eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Auf dieser ist das Wahllokal eingetragen, in dem die Wahlberechtigten am Wahltage wählen können. Einige Mitteilungen können aber erfahrungsgemäß von der Post nicht zugestellt werden, da die betreffenden Wahlberechtigten offenbar vergessen haben, ihren Wohnungswechsel beim Einwohnerbüro zu melden.

Wer bis zum 5. September keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und glaubt, wahlberechtigt zu sein, kann sich montags von 08.00 bis 12.30 und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 und freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr beim Wahlamt der Stadt Werdohl unter der Rufnummer 917-209 über sein Wahlrecht informieren. Die Einspruchsfrist läuft am 10. September, 12.30 Uhr, ab.

Für die Bundestagswahl besteht für Wähler/innen, die am Wahltag ihr Wahllokal nicht aufsuchen können oder wollen, wieder die Möglichkeit der Briefwahl. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen erfolgt ab 23.08.2021.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen wollen, steht die Wahlbenachrichtigung als Briefwahlantrag zur Verfügung. Der Briefwahlantrag muss von dem Wahlberechtigten/der Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben werden. Eine telefonische Antragstellung ist nicht zulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Sollen die Briefwahlunterlagen nicht an die Wohnungsanschrift des Antragstellers/der Antragsstellerin (zum Beispiel Urlaubsanschrift) übersandt werden, muss dies auf dem Antrag in der dafür vorgesehenen Spalte besonders vermerkt werden.

Die Briefwahlanträge müssen bis spätestens Freitag, 24. September, 18 Uhr beim Wahlamt vorliegen. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, können Briefwahlunterlagen noch am Wahltag bis 15 Uhr beantragt werden. Im übrigen dürfen die Briefwahlunterlagen an andere Personen als den Wahlberechtigten (zum Beispiel Angehörige) nur im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme der Unterlagen vorliegt und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.

Der ausgefüllte Briefwahlantrag ist vom Wahlberechtigten in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an den Bürgermeister, Wahlamt, Goethestraße 51, 58791 Werdohl zu übersenden.

Bis Samstag, 25.09.2021, 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr, können im Wahlamt Ersatzwahlscheine ausgestellt werden – in den Fällen, in denen glaubhaft gemacht wird, dass die beantragten Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) nicht zugegangen sind.

Falls die Beantragung der Briefwahlunterlagen auf dem Postweg erfolgt, sollte dies bis spätestens Mittwoch, 22.09.2021, erfolgen, da sonst nicht sichergestellt ist, dass der Antrag auch rechtzeitig beim Wahlamt eintrifft.

Ferner besteht auch die Möglichkeit, einen Briefwahlantrag online zu stellen. Auf der Homepage der Stadt im Internet kann unter der Adresse "[www.werdohl.de](http://www.werdohl.de)" ein entsprechendes Online-Antragsformular aufgerufen werden. Das Formular muss vollständig ausgefüllt werden.

Nach Prüfung des Briefwahlantrages durch das Wahlamt werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen übersandt. Den Unterlagen liegt ein Merkblatt mit Informationen für die Briefwähler/innen bei.

Der Briefwähler sendet dann den roten Wahlbrief, in dem sich der gekennzeichnete Stimmzettel im blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag und gesondert der unterschriebene Wahlschein befinden müssen, an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle zurück. Der rote Wahlbrief wird von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert und braucht deshalb nicht frankiert zu werden. Er muss spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der Stadtverwaltung im Rathaus vorliegen. Der Wahlbrief kann auch in einen der beiden Rathausbriefkästen geworfen werden.